Kanton Obwalden

22.15.01

Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz

27. Januar 2015

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Entwurf eines Nachtrags zum Finanzhaushaltsgesetz samt Botschaft mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung 3

I. Ausgangslage 4

II. Projektorganisation und Arbeitsweise 5

III. Externe Vernehmlassung 5

IV. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen 6

Zusammenfassung

Nach Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG) zeigte sich, dass sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe Gemeinden, in einzelnen Punkten Anpassungen an die Gegebenheiten und Strukturen im Kanton Obwalden erforderlich sind. Ausgehend davon beauftragte der Regierungsrat im Oktober 2013 eine Arbeitsgruppe, einen Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Kirchgemeinden, des Finanzdepartements sowie der Finanzkontrolle zusammen. Der nun vom Regierungsrat vorliegende Entwurf zu einem Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes stützt sich massgeblich auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe ab. Zahlreiche Anpassungen der Vorlage dienen hauptsächlich der Präzisierung und der einfacheren Handhabung.

Weiter ist die im FHG vorgegebene Schuldenbegrenzung bezüglich strategischer Investitionen neu gefasst. Diese Investitionen sollen zukünftig auch möglich sein, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten zwei Jahre unter 100 Prozent und mit der Investition nicht über 150 Prozent zu liegen kommt (bis anhin war ein Nettovermögen vorgeschrieben).
Für die Kirchgemeinden sollen zudem grössere Vereinfachungen eingeführt werden. Insbesondere soll für sie die Erstellung eines Controllings sowie eines Internen Kontrollsystems fakultativ sein. Bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplans, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle kann der Regierungsrat den Kirchgemeinden in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen festlegen.

I. Ausgangslage

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) basiert auf der Grundlage des Handbuchs über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), welches die kantonale Finanzdirektorenkonferenz (FDK) am 25. Januar 2008 verabschiedet hat. Die FDK empfahl den Kantonen und Gemeinden das HRM2 so rasch wie möglich, d. h. innerhalb der kommenden zehn Jahre umzusetzen.

Wie aus nachfolgender Grafik ersichtlich ist, hat der Kanton Obwalden die Empfehlungen beim Kanton und den Gemeinden zügig umgesetzt.

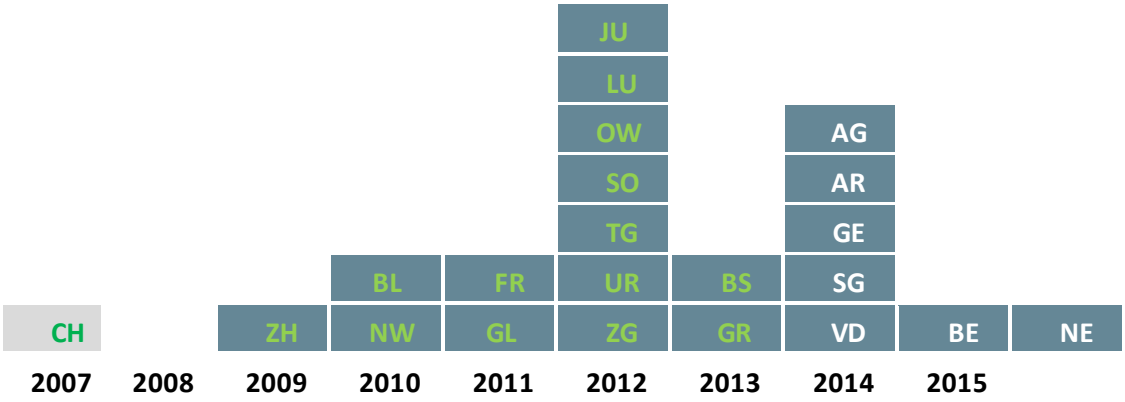

Abb. 1: Einführungsjahr HRM2 bei den Kantonen

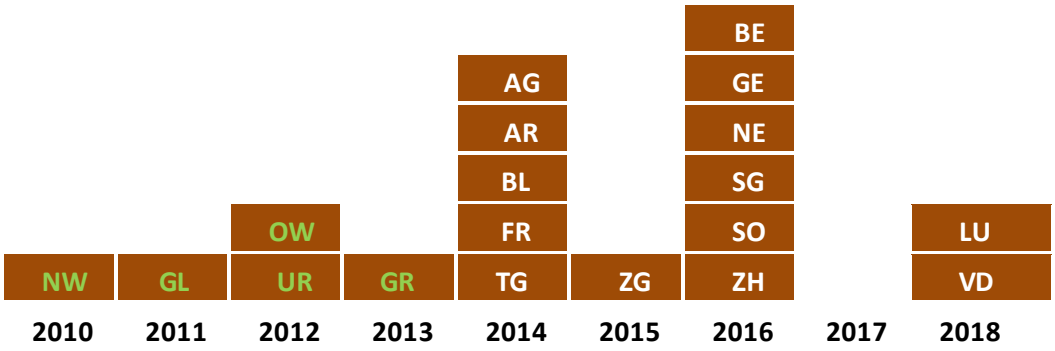

Abb. 2: Einführungsjahr HRM2 bei den Gemeinden

Die relativ rasche Umsetzung und die mehrheitlich problemlose Umstellung waren nur möglich, da die Gesetzesgrundlage von einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Gemeinden vorgenommen wurde.
Nachdem sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Rechnungslegung für die Jahre 2012 und 2013 angewandt hatten, konnten entsprechende Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt werden. Es zeigte sich sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe Gemeinden, dass das Mustergesetz bzw. das kantonale FHG einzelne Punkte aufweist, die eine Anpassung an die Gegebenheiten und Strukturen im Kanton Obwalden erfordern.
Der Regierungsrat hat deshalb mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 (Nr. 148) wiederum eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, die entsprechende Vorschläge zur Anpassung erarbeiten sollte.

II. Projektorganisation und Arbeitsweise

Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus:

Kanton	Daniel Odermatt	Finanzverwalter
	Peter Berchtold	Finanzkontrolleur
	Dr Notker Dillier	Rechtskonsulent (situativ beigezogen)
Einwohner-gemeinden	Paul Küchler	Gemeinde-Vizepräsident Sarnen
	André Scherer	Finanzverwalter Gemeinde Sachseln
	Eva Amstalden	Finanzverwalterin Gemeinde Lungern
	Peter Schüpfer	Finanzverwalter Gemeinde Engelberg
Kirch-gemeinden	Lukas Küng	Kirchgemeindeverband Obwalden
	Hans Peter Wechsler	Kirchgemeinde Giswil

Die Arbeitsgruppe hat sich in mehreren Sitzungen mit den möglichen Revisionspunkten zum FHG auseinandergesetzt. Vorschläge für Anpassungen wurden zusammen erarbeitet und dem Regierungsrat unterbreitet. Dieser hat die Anträge der Arbeitsgruppe grösstenteils übernommen und das Finanzdepartement mit der Vernehmlassung beauftragt.

Die Vernehmlassungsantworten wurden wiederum in der Arbeitsgruppe besprochen und mit Empfehlungen in einem Bericht zuhanden des Regierungsrats zusammengefasst. Diesen Empfehlungen ist der Regierungsrat grösstenteils nachgekommen und sie sind in die vorliegende Botschaft eingeflossen.

III. Externe Vernehmlassung

Folgende Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Verbände haben an der Vernehmlassung zum Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 teilgenommen:

- Einwohnergemeinden: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg
- Politische Parteien: CSP, CVP, FDP, SP, SVP
- Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden und Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden
- Katholische Kirchgemeinde Alpnach, röm.-kath. Kirchgemeinde Giswil, Kirchgemeinde Lungern
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) des Kantons

Am 17. September 2014 führte das Finanzdepartement eine Informationsveranstaltung zum Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz durch.
Es darf festgehalten werden, dass die Vorlage grundsätzlich breite Zustimmung erfährt. Mehrere Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung wurden in den nun vorliegenden Nachtrag zum FHG übernommen. In den Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen wird jeweils auf die Vernehmlassung näher eingegangen.

IV. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich
Bei der Korrektur von Abs. 2 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Diese wird vorgenommen, da mit der Einführung des EDV-Programms Lex Work für die Gesetzessammlung keine römischen Ziffern mehr verwendet werden können. Die Benennungen der Kapitel erfolgen neu mit arabischen Ziffern.

Art. 5 Gebundene und frei bestimmbare Ausgaben
Die Unterscheidung zwischen frei bestimmbaren und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts, wie z. B. die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum.

Der Entscheid, ob eine Ausgabe als frei bestimmbar oder gebunden gilt, ist letzten Endes immer im Einzelfall zu treffen. Gesetzlich lässt sich nur eine generelle Umschreibung festlegen, die sich auf die bundesgerichtliche Rechtssprechung abstützt.
Gemäss Praxis des Bundesgerichts (BGE 105 Ia 85, und seitheriger konstanter Rechtssprechung) ist eine Ausgabe als gebunden und damit nicht als referendumspflichtig anzusehen, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgegeben, oder die zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder auf andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine frei bestimmbare Ausgabe anzunehmen.
Bei der Frage, ob es sich um eine freie oder um eine gebundene Ausgabe handelt, müssen hauptsächlich drei Subfragen beurteilt werden: Das Ob, das Wie und das Wann.

1. Ob: Beruht eine Ausgabe auf einem Rechtssatz?
2. Wie: Ist der Umfang der Ausgabe vorgegeben?
3. Wann: Besteht über den Zeitpunkt der Ausgabe kein Handlungsspielraum?

Falls diese drei Fragen im Sinne des ersten Teils, der vorstehend erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, mit Ja beantwortet werden können, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Falls auch nur eine dieser Fragen mit Nein beantwortet werden muss, handelt es sich um eine freie Ausgabe.
Da das Finanzreferendum ein kantonales Rechtsinstitut ist, sind die Kantone naturgemäss frei, den Inhalt in der Verfassung oder in der Gesetzgebung selbst zu definieren. Das Bundesgericht prüft bei seinen diesbezüglichen Entscheiden immer zuerst die kantonale Verfassungs- und die kantonale Gesetzesgrundlage. Erst wenn sich darüber hinaus allgemeine Fragen staatsrechtlicher Natur ergeben, erfolgt die Interpretation im Sinne des zitierten Urteils des Bundesgerichts.
Bis zur Einführung des FHG war im Kanton Obwalden die Unterscheidung zwischen gebundenen und frei bestimmbaren Ausgaben in Art. 28 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1) geregelt. Diese Regelung wurde fast gänzlich ins neue FHG übernommen, da sie sich in der Vergangenheit bewährt hat.
Bei der Übernahme wurde aber der bisherige Abs. 3 weggelassen, wahrscheinlich in der Annahme, bei der Beschaffung von Informatikmitteln handle es sich um gebundene Ausgaben. Während dies bei der Beschaffung von PC's und dgl. zutrifft, stellen sich bei grösseren Informatikausgaben, die über die Ersatzanschaffung hinausgehen, oft Fragen der Zuständigkeit. Im Zuge dieses Nachtrags soll diesem Aspekt Rechnung getragen und der bisherige Zusatz, dass Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik, der Kantonsrat abschlies-

send im Rahmen des Budgets beschliessen kann, wieder aufgenommen werden. Diese Präzisierung hat zur Folge, dass die vom Kantonsrat beschlossenen Informatikausgaben nicht dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei den Gemeinden ist dieser Absatz nicht notwendig, da die Gemeindeversammlung sowieso abschliessend zuständig ist.

Vernehmlassungsantworten	**Stellungnahme**
Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu Art. 5 waren gegensätzlich. Während die CVP eine genauere Umschreibung der Begriffe gebundene und frei bestimmbare Ausgaben wünschte, möchte die SVP den neuen Abs. 3 allgemeiner fassen und er soll zudem auch für die Gemeinden gelten. Die FDP sieht die Notwendigkeit der Ergänzung von Abs. 3 nicht und wünscht, dass das Finanzreferendum auch für Informatikinvestitionen gilt.	Eine wie von der CVP gewünschte, genauere Umschreibung ist nicht sinnvoll. Die Aufzählung im FHG richtet sich an die in der Zwischenzeit gefestigte Praxis, sowohl im Kanton wie auch auf Ebene des Bundesgerichts. Auch die vorgeschlagene Ergänzung der SVP bezüglich des Stellenplans ist hier nicht angebracht. Abs. 3 bezieht sich nur auf die EDV-Investitionen.
Für die GRPK wurde in der Vernehmlassungsvorlage nicht aufgezeigt, ob vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung beschlossene Verpflichtungskredite als gebundene Ausgaben angesehen werden sollen.	Aufgrund der von der GRPK eingebrachten Diskussionsgrundlage wird beantragt, Auszahlung vom Kantonsrat beschlossenen Verpflichtungskrediten nicht als "gebundene Ausgabe" aufzuführen. Ein pragmatisches Vorgehen zur Thematik der Nachtragskredite wird unter Art. 48 vorgeschlagen.

Art. 7 Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung
In Abs. 2 Bst. e und Bst. o wird der Begriff Fonds gestrichen. Der Begriff ist hier redundant, da Fonds Spezialfinanzierungen sind und der Begriff der Spezialfinanzierungen die Fonds mit einschliesst. Diesbezüglich kann auch auf Art. 49 verwiesen werden, wo der Begriff Spezialfinanzierungen erklärt wird.
Ebenso kann Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden. Sowohl bei Rücklagen als auch bei Vorfinanzierungen erfolgt die Buchung über ein Konto der Artengliederung gemäss Abs. 2 Bst. a–s dieses Artikels. Der Hinweis, dass die Erfolgsrechnung Rücklagen und Vorfinanzierungen enthalten kann, erfolgt erst in Art. 24.

Art. 8 Posten der Investitionsrechnung
Die Vorfinanzierungen von Investitionen erfolgen über das Konto „ausserordentliche Investitionen" der Artengliederung gemäss Abs. 2 Bst. h bzw. die Auflösung über Abs. 2 Bst. q dieses Artikels. Der Hinweis, dass die Investitionsrechnung Vorfinanzierungen enthalten kann, erfolgt erst in Art. 25. Art. 8 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren bis Art. 13 Inhalt (Aufgaben- und Finanzplan)
Die Anpassungen in Art. 10 betreffen nur die Gemeinden. Der Kanton erstellt wie bisher *jährlich* eine Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP), die der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Gemeinden erstellen zurzeit eine Aufgabenplanung und eine Finanzplanung. Der Finanzplan wird bis anhin mindestens alle vier Jahre der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Mit Einführung des FHG war vorgesehen, dass die Gemeinden neu ihre Aufgabenplanung mit der Finanzplanung zusammenführen. Aus Sicht der Gemeinden ist diese Zusammenführung jedoch administrativ zu aufwendig, weshalb darauf verzichtet werden soll.
Der Finanzplan hat mit der Einführung der Schuldenbegrenzung (Art. 34 FHG) ein grösseres Gewicht erhalten, da für die Berechnung unter anderem auch drei Finanzplanjahre massgebend sind. Neu soll deshalb der Finanzplan alle Jahre der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Die Vorgabe an die Gemeinden und den Kanton zur jährlichen Erstellung einer rollenden Aufgaben- und Finanzplanung ist in Art. 10 Abs. 1 festgelegt. Ebenso, dass diese Planung beim Kanton in einer Integrierten Planung erfolgt (Abs. 2). Im Folgenden wird im FHG deshalb der Einfachheit halber nur noch von „rollender Aufgaben und Finanzplanung“ gesprochen.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Art. 10 Für eine Erleichterung, d. h. für die Neufassung, dass die Gemeinden auf eine Integration der Aufgaben- und Finanzplanung verzichten können, sprachen sich die CVP, SP, die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern und Engelberg aus. Dagegen waren die FDP, SVP und CSP. Sie machen geltend, dass die wichtigsten strategischen Steuer- und Planungsinstrumente nur mit einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung in sich geschlossen wirken. Der administrative Mehraufwand wird insbesondere im Vergleich mit dem gewonnen Nutzen als vertretbar erachtet. Die erhöhte Transparenz, die im Interesse einer bürgernahen Politik und Verwaltung ist, steht im Vordergrund. Die SVP fordert, dass der IAFP dem Kantonsrat jährlich unterbreitet und Abs. 1 entsprechend ergänzt wird. Die jährliche Unterbreitung würde auch von der CSP unterstützt. Gemäss Vernehmlassungsantwort der Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Giswil und Lungern ist die Zusammenführung der Aufgaben mit dem Finanzplan für die Gemeinden zu aufwendig und steht in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen. Die Einwohnergemeinden halten zudem fest, dass nur der Finanzplan dem Stimmvolk zur Kenntnis zu bringen ist. Sie schlagen deshalb vor, in Abs. 3	**Art. 10** Der IAFP soll der Legislative Informationen für eine langfristig ausgerichtete und damit nachhaltige Politik liefern. Er ist ein Instrument der politischen Kommunikation zwischen Exekutive und Legislative. Die Regierung kann damit der Legislative vorausschauend ihre geplanten Aktivitäten und Massnahmen in der mittleren Frist glaubhaft darlegen und rückblickend Rechenschaft über ihr Handeln ablegen. Die Legislative erhält mit dem IAFP eine Gesamtsicht über die laufenden und geplanten Tätigkeiten der Regierung in den nächsten vier Jahren. Beim Kanton ist die Legislative der Kantonsrat, bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung. Aufgrund der eingegangenen Antworten und auch aufgrund, dass bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung die Adressatin eines IAFP wäre, soll auf eine *Integrierte* Aufgaben- und Finanzplanung *für die Gemeinden* verzichtet werden. Der Gemeindeversammlung soll der Finanzplan aber *alle Jahre* zur Kenntnis unterbreitet werden. Da die Gemeinden die rollende Planung sowieso erstellen müssen, ist dieser Mehraufwand gering. Der Antrag der SVP zur jährlichen Unterbreitung des IAFP an den Kantonsrat ist bereits in Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorgesehen.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
nur noch von einem Finanzplan und nicht wie bis anhin von einem Aufgaben- und Finanzplan zu sprechen. Für die CVP ist zudem die Unterscheidung zwischen rollender Aufgaben- und Finanzplanung für Gemeinden bzw. rollendender Integrierter Aufgaben- und Finanzplanung für den Kanton nicht klar ersichtlich. Für die Vorgaben, dass die Aufgaben- und Finanzplanung neu alle zwei (anstelle von vier) Jahre der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll, sprachen sich die CVP, FDP, SP, CSP, sowie die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern und Engelberg aus. Die SVP schlug zudem vor, den IAFP der Gemeindeversammlung jährlich zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Gemäss CVP kann der erste Satz von Abs. 3 weggelassen werden, da die Information bereits in Abs. 1 enthalten ist.	
Art. 11 bis Art. 13 Die Einwohnergemeinden Sarnen und Lungern beantragen, dass die Aufgaben- und Finanzplanung für die Gemeinden nicht verbindlich geregelt wird und keine funktionale Gliederung (Art. 12) vorgegeben wird. Der Aufgabenplan soll an keine Formvorschrift gebunden werden. Art. 13 soll neu gesplittet werden und zwar in Aufgabenplan (Abs. 1) und Finanzplan (Abs. 2).	**Art. 11 bis Art. 13** Der Antrag der Gemeinden Sarnen und Lungern, die Aufgaben- und die Finanzplanung an keine Formvorschriften zu binden (Art. 13), steht einer Harmonisierung unter den Gemeinden entgegen. Eine Weglassung wäre ein grösserer Rückschritt zum Status quo. Die vorgeschlagene Aufteilung (EG Sarnen) der Aufzählung, was unter Aufgaben- und was unter Finanzplanung fällt, ist aus Art. 13 bereits ersichtlich. Der Einbezug des Leitbildes und des Legislaturprogramms soll nicht im Aufgabenplan für die Gemeinden aufgenommen werden. Diese Planungsinstrumente werden nicht jährlich erstellt. Aufgenommen wurde in Art. 12 aber die Klärung, dass die Aufgaben- und Finanzplanung entweder nach der institutionellen Gliederung, der funktionalen Gliederung oder der Artengliederung erstellt werden kann.

Art. 18 Inhalt (Budget)
Mit dem Einschub von Bst. c unter Abs. 1 wird nun klar geregelt, dass die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 zum Inhalt des Budgets gehört und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Schuldenbegrenzung aufgezeigt werden muss. Sie ist auch der Finanzkontrolle zuzustellen. Die vorgeschlagene Ergänzung bedeutet, dass die Berechnung der Schuldenbegrenzung (Vorgabe in Art. 34) bei der Budgetierung vorgenommen werden muss. Über den Inhalt (Ziel der Schuldenbegrenzung) wird hier nichts ausgesagt. In Abs. 2 wird zudem erwähnt, dass die Budgetabweichungen in einem begleitenden Bericht begründet werden können.

Art. 24 Erfolgsrechnung und Art. 25 Investitionsrechnung
In der Botschaft des Regierungsrats vom 27. Oktober 2009 zum Finanzhaushaltsgesetz wurde ausgeführt, dass die Erfolgsrechnung mehrstufig abzuschliessen ist. Auf der operativen ersten Stufe soll ein betriebswirtschaftlich sauberer Abschluss ausgewiesen werden, der mit anderen Gemeinwesen vergleichbar ist. Finanzpolitisch motivierte Buchungen (z. B. die Bildung und Auflösung der Schwankungsreserven oder zusätzliche Abschreibungen), sowie mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit nicht zusammenhängende Vorfälle, sind auf der zweiten oder dritten Stufe zu erfassen.
In Abs. 2 und Abs. 3 wird umschrieben, wann ein Aufwand und ein Ertrag als ausserordentlich gelten können.
Bei den Rechnungsabschlüssen 2012 und 2013 gab es einige Unklarheiten bezüglich der Anwendung von Rücklagen bzw. Vorfinanzierungen. Insbesondere wurde festgestellt, dass in der Erfolgsrechnung Vorfinanzierungen oder Rücklagen getätigt werden sollen, die sich nicht auf eine Investition im herkömmlichen Sinne beziehen. Zur Klarstellung soll deshalb der Begriff Investitionen durch Verpflichtungskredit ersetzt werden. Der Begriff des Verpflichtungskredits wird zudem in Art. 37 näher umschrieben. Ebenso ist festzuhalten, dass bei Rücklagen i.d.R. keine rechtsgültig beschlossenen Investitionen bestehen.
Die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen im Sinne von finanzpolitischen Reserven wurde durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) auch behandelt und in der Auslegung Nr. 17 festgehalten.
Der Einschub unter "Bei den Gemeinden reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung" kann gestrichen werden, da bei den Gemeinden die Gemeindeversammlung die oberste Instanz ist. Der Einschub ist deshalb redundant.

Art. 27 Anhang
In Abs. 1 Bst. f wird neu aufgenommen, dass die während des Jahres abgerechneten Verpflichtungskredite ebenfalls im Anhang aufgeführt werden. Dies macht Sinn, da Verpflichtungskredite durch den Kantonsrat bzw. Abstimmungen genehmigt werden. Bei Beendigung der Vorhaben genehmigt der Regierungsrat nach Art. 41 die Abrechnung. Damit der Kantonsrat dennoch Kenntnis über die Über- bzw. Unterschreitungen der Verpflichtungskredite erhält, werden die Abrechnungen im Anhang zur Rechnung aufgeführt. Bei den Gemeinden liegt die Jahresrechnung mit dem Anhang auf und kann bei Interesse von den Bürgern eingesehen werden.

Vernehmlassungsantworten	**Stellungnahme**
Die Einwohnergemeinde Sarnen regt an, dass den Gemeinden ein Mindeststandard vorgegeben werden soll, was in welcher Form für die Bevölkerung publiziert werden soll. Dies	Die Verwaltung orientiert sich grundsätzlich am Öffentlichkeitsprinzip (Art. 3 Staatsverwaltungsgesetz: Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätig-

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
mit dem Hintergrund, dass die Botschaften und Publikationen immer umfangreicher werden. Wird diesbezüglich im FHG keine Vorgabe gemacht, sollen diese Vorschriften eventuell in der kommunalen Gesetzgebung erfolgen. Unklar ist für Sarnen zudem, ob es ausreichend ist, wenn z. B. der Anhang in der Gemeindekanzlei an der Gemeindeversammlung aufliegt, oder ob die Details in der Gemeindezeitschrift abgebildet werden müssen. Gemäss der Einwohnergemeinde Lungern soll auf die Publikation des ganzen Anhangs verzichtet werden. Es soll den Gemeinden überlassen werden, welche Anhänge publiziert werden.	keit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen). D. h. nun aber nicht, dass alles publiziert werden muss. Bezüglich FHG reicht es, wenn auf Nachfrage, die im FHG festgelegten bzw. aufgezählten Dokumente interessierten Personen abgegeben oder zugänglich gemacht werden. In welcher Form dies geschieht (Auflage in der Gemeindekanzlei, Aufschaltung Internet, Publikation Gemeindeblätter), soll den Gemeinden und dem Kanton überlassen werden. Auch welche Details z. B. in den Gemeindeblättern publiziert werden. Es wird deshalb den Gemeinden (wie bis anhin) freigestellt, Vorgaben in der kommunalen Gesetzgebung zu schaffen. Auf eine Vorschrift im FHG wird verzichtet.

Art. 29 Rückstellungsspiegel
Die Auflösung der Rückstellung erfolgt durch Zielerreichung bzw. durch Wegfall einer Sache/eines Objekts. Dass ein Kommentar bei einer Veränderung erfolgt, wird anstelle von Abs. 3 Bst. e und f neu in Abs. 3 Bst. b erwähnt.

Art. 32 Anlagespiegel
In Abs. 2 Bst. b wird der Begriff Veräusserungen gestrichen. Veräusserungen aus dem Verwaltungsvermögen sind gemäss HRM2 zuerst zum Nennwert ins Finanzvermögen umzubuchen und können anschliessend als Finanzvermögen veräussert werden. Im Anlagespiegel erscheint deshalb nur der Abgang der Anlage.
Der Anlagespiegel wird aus dem Buchhaltungssystem generiert. Eine detaillierte Unterscheidung wie in Abs. 2 Bst. c, e und f gefordert, sind zurzeit nicht möglich. Da solche Änderungen i.d.R. selten vorkommen und der Informationsgehalt zudem nicht wirklich relevant ist, soll auf diese Unterscheidung verzichtet werden.
Wie beim Rückstellungsspiegel nimmt die Lesbarkeit mit zusätzlichen "Spalten" ab. Auch ist die Veränderung der Anlagen durch Wechselkursdifferenzen in Obwalden praktisch inexistent. Die Buchhaltung ist in CHF geführt und es entstehen beim Jahresabschluss keine Währungsdifferenzen.

Art. 33 Haushaltsgleichgewicht
Beim Rechnungsabschluss der Gemeinde Sarnen hat sich die Frage gestellt, ob die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags nur im Budget oder auch in der Rechnung zu berücksichtigen sei. Gemäss Handbuch HRM2 ist die Abschreibung nur im Budget vorzusehen. Dies geht aber aus dem FHG nicht klar hervor. Gemäss Interpretation des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) handelt es sich bei der Abtragung des Bilanzfehlbe-

trags um Finanzpolitik des Gemeinwesens und die Vorschriften des jeweiligen Finanzhaushaltsgesetzes sind verbindlich.
Mit der nun geplanten Klarstellung, dass die Abschreibung eines Bilanzfehlbetrags nur budgetiert, aber nicht verbucht werden soll, wird zudem erreicht, dass das Rechnungsergebnis der Erfolgsrechnung bei Gemeinden mit oder ohne Bilanzfehlbetrag vergleichbar wird.
Die Veränderung des Eigenkapitals ist bei beiden Varianten gleich.

Vernehmlassungsantworten	**Stellungnahme**
Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Handhabung zur „Nicht-Verbuchung“ der Abschreibung eines Bilanzfehlbetrags unterstützen CVP, SP, CSP sowie die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Lungern und Engelberg.	Wie von den Einwohnergemeinden Sarnen und Kerns in der Vernehmlassung vorgebracht, wird dem Grundgedanken der Vergleichbarkeit besser Rechnung getragen, wenn der Bilanzfehlbetrag nicht effektiv verbucht wird.
Eine Verbuchung der Abschreibung befürworten FDP, SVP und die Einwohnergemeinde Alpnach. Für Alpnach ist entweder die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags vorzusehen und zu verbuchen oder nicht zu budgetierten und auch nicht zu verbuchen.	Auch wird mit der „Nichtverbuchung“ der Abschreibung des Bilanzfehlbetrags die Handhabung bei der öffentlichen Hand derjenigen der Privatwirtschaft angeglichen. In der Privatwirtschaft wäre eine Abschreibung eines Bilanzfehlbetrags schlichtweg nicht möglich. Mit der Budgetierung wird erreicht, dass der Saldo der Erfolgsrechnung verschlechtert wird und damit ausgesagt, dass die Finanzlage eines Gemeinwesens bei Vorhandensein eines Bilanzfehlbetrags in „Schieflage“ ist. Die Budgetierung der Abschreibung muss zudem unter „ausserordentlicher Geschäftsfall“ im Budget erscheinen. Der Vergleich des betrieblichen Ergebnisses wird entsprechend nicht beeinflusst.

Art. 34 Schuldenbegrenzung
Dieser Artikel zur Schuldenbegrenzung ist – vor allem auch in Zeiten knapper öffentlicher Finanzen – stark umstritten. Seitens der Gemeinden wird ein grösserer Handlungsspielraum erwartet. Dies insbesondere auch deshalb, weil zurzeit keine Gemeinde ein Nettovermögen aufweist. Gemäss heutiger Bestimmung in Abs. 4 kann entsprechend keine Gemeinde strategische Investitionen tätigen, sofern die Selbstfinanzierung dadurch unter 100 Prozent fallen würde.

Im Gesetz war bis anhin vorgesehen, dass Abweichungen aufgrund von grösseren ausserordentlichen Ereignissen oder grösseren strategischen Investitionen vorbehalten bleiben, sofern ein Nettovermögen vorhanden ist. Diese Abweichungen können sowohl in der Erfolgsrechnung (Aufwendungen) als auch der Investitionsrechnung (Ausgaben) entstehen.

Eingebracht wird insbesondere auch, dass gemäss HRM2 die Kennzahl Nettoverschuldungsquotient mit einem Richtwert unter 100 Prozent bedeutet, dass die Verschuldung als „gut" zu betrachten sei. D. h., dass wichtige Investitionen durchaus ausgeführt werden sollten, auch wenn dadurch der Selbstfinanzierungsgrad während zehn Jahren unter 100 Prozent fällt (Anforderung gemäss Abs. 2).
In Abs. 4 Bst. b wird deshalb vorgeschlagen, den Begriff Nettovermögen durch den Begriff Nettoverschuldungsquotient zu ersetzen. Als Referenz wird neu die Kennzahl „Nettoverschuldungsquotient" dienen. Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Ende 2013 hätten, ausser Alpnach (147), alle Gemeinden die Anforderungen an die Kennzahl Nettoverschuldungsquotient eingehalten:

		HRM2	HRM1		
Gemeinden	Rechnung 2013 %	Rechnung 2012 %	Rechnung 2011 %	Rechnung 2010 %	Rechnung 2009 %
Sarnen	71.15	119.34	138.81	99.28	71.73
Kerns	56.43	56.70	62.66	80.16	101.36
Sachseln	69.47	84.42	102.63	111.33	133.89
Alpnach	147.49	158.33	146.55	120.61	149.43
Giswil	72.35	54.33	95.63	95.85	120.49
Lungern	99.91	80.10	107.35	99.35	99.90
Engelberg	55.65	56.63	81.82	121.55	132.51
Alle Gemeinden	77.68	93.20	109.71	105.06	110.49
Kanton Obwalden	-67.97	-99.04			

Tabelle. 1: Übersicht Nettoverschuldungsquotient

Abb. 3 Entwicklung Nettoverschuldungsquotient der Gemeinden

Ebenfalls ist in Abs. 4 der neue Bst. c bezüglich der Spezialfinanzierungen aufzunehmen. Spezialfinanzierungen sollten i.d.R. über die Jahre eine ausgeglichene Rechnung gewährleisten. Dabei können auch in einzelnen Jahren hohe Investitionen anfallen. Diese Investitionen können gemäss Art. 55 linear während der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer kann aber auch über 30 Jahre gehen (z. B. Wasserversorgungen). Werden diese Investitionen nicht von der Schuldenbegrenzung ausgenommen, müssen sie durch das Gemeinwesen theoretisch während zehn Jahren finanziert werden. Es ist dabei zu beachten, dass die ganze Kostenstelle der Spezialfinanzierung nicht in die Schuldenbegrenzung eingerechnet wird.

Vernehmlassungsantworten	**Stellungnahme**
Die Neufassung, dass die Gemeinden strategi-	Aufgrund der Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
sche Investitionen tätigen können, sofern ihr Nettoverschuldungsquotient unter 100 Prozent liegt, wird von den Parteien CVP, SP, SVP, CSP sowie den Einwohnergemeinden Sarnen, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg unterstützt. Die SVP sieht die Limite einer Verschuldung bei 150 Prozent, da gemäss HRM2 ab einem Verschuldungsquotienten von 150 Prozent bereits eine schlechte Schuldensituation besteht. Die Einwohnergemeinde Engelberg würde den Nettoverschuldungsquotienten von 100 Prozent als Durchschnittswert der letzten zwei Jahre sehen. Der Nachtrag zur Berechnung wird von der FDP abgelehnt, da sie die vorhandene Schuldenbremse aushebelt.	wurde der Nettoverschuldungsquotient als neue Kenngrösse übernommen. Dabei soll der Wert von 100 Prozent als Durchschnittswert der letzten zwei Jahre gelten. Dies macht insofern auch Sinn, da als Divisor der Fiskalertrag steht. Dieser kann in einzelnen Jahren relativ grosse Ausschläge ausweisen. Mit dem Durchschnittswert von zwei Jahren wird eine gewisse „Glättung“ erreicht. Auch die Eingabe der SVP, dass die Verschuldung nicht über 150 Prozent ansteigen soll, wurde übernommen.
Die CVP möchte zu Abs. 2 und Abs. 3 diskutieren, ob eine Angleichung zwischen Kanton und Gemeinden (5 bzw. 10 Jahre) gemacht werden soll bzw. ob es allenfalls bessere Parameter oder Kennzahlen dazu gibt (die allenfalls auch die Finanzkraft der Körperschaften besser berücksichtigt).	Zum Antrag der CVP bezüglich der Angleichung der Gemeinden an den Kanton wird festgehalten, dass die angestrebte Selbstfinanzierung eigentlich über einen Konjunkturzyklus stattfinden sollte, damit das Gemeinwesen in „schlechten Jahren“ eher antizyklisch agieren kann und nicht noch verstärkend wirkt. Dies ist für einen kleinen Kanton bzw. Gemeinden eher Theorie als Praxis. Dass der Kanton und die Gemeinden unterschiedliche Zeitvorgaben haben, ist nicht logisch. In der ersten Vernehmlassung des FHG waren für beide Gemeinwesen fünf Jahre vorgesehen. Die Gemeinden hatten sich damals aber für den Einbezug von zehn Jahren ausgesprochen. Der Kanton wollte nicht bereits auf einen längeren Zyklus wechseln, nachdem er die Schuldenbegrenzung 2006 eingeführt hatte. Eine diesbezügliche Änderung ist auch

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	heute nicht angebracht. Jede Änderung bringt Verwerfungen mit sich und behindert die "Stetigkeit" und „Vergleichbarkeit“ der Kennzahlen. Dadurch würden auch die Zielvorgaben wieder stark ändern. Die unterschiedlichen Zeitperioden sollen deshalb beibehalten werden. Vor allem bei den kleineren Gemeinden spricht zudem der "begrenzte" Cashflow dafür, dass die Zeitperiode von zehn Jahren betrachtet wird. Dadurch sind auch einmal „grössere Investitionen“ möglich.
Die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns und Sachseln schlagen vor, Abs. 4 wie folgt zu ändern: *„Von der Berechnung der Schuldenbegrenzung ausgenommen sind Aufwendungen und Ausgaben.“*	Dieser Vorschlag wurde insoweit übernommen, als dass in der Botschaft die Erklärung von „Abweichungen“ erwähnt ist.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns und Lungern sehen eine Übergangsfrist für den neu einzusetzenden Bst. c als sinnvoll.	Das FHG ist seit 2012 in Kraft. Der Einbezug der Spezialfinanzierungen in die Schuldenberechnung war ein „Geburtsfehler". Diesen Fehler mittels einer Übergangsfrist weiterzuziehen, macht keinen Sinn.
Die Einwohnergemeinde Kerns empfiehlt die Streichung „*grösserer strategischer*“ Investitionen, da der Begriff kaum zu umschreiben sei und tendenziell zu höheren Investitionen verleite (um die Grenze zu überschreiten). Demgegenüber ist die Einwohnergemeinde Alpnach der Meinung, dass nur grössere strategische Investitionen getätigt werden dürfen, wenn deren Ausgaben als gebunden gelten. Auch die Einwohnergemeinde Sachseln wünscht eine Umschreibung des Begriffes *grössere strategische Investition*. Die Einwohnergemeinde Giswil würde nur das Wort "strategisch" streichen.	Die Streichung „grösserer strategischer“ Investitionen würde faktisch bedeuten, dass Investitionen, die höher als der Nettoverschuldungsquotient sind, immer gemacht werden können. Das Anliegen war aber, bei Vorliegen einer "guten" Finanzlage, einmalige wichtige Investitionen tätigen zu können. Bei einer grösseren strategischen Investition besteht i.d.R. ein Handlungsspielraum bezüglich Zeitpunkt, Ausgestaltung usw. D. h., dass sie der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden und nicht per se als gebunden gelten. Als "grössere strategische Investition" wird angesehen: • Grösser = Ausgabe im Verhältnis zur Einwohnerzahl; • Strategisch = der Zielerreichung dienlich, wobei die Ziele im *Leitbild ev. Legislaturprogramm der Gemeinde bzw. in der Strategie 2022+ beim Kanton festgelegt sind*). Für die Berechnung, was als ausserordentliches Ereignis gilt, wurde in der Botschaft des Regierungsrats zur Ausgabenbremse vom 13. September 2005 bzw. in der Botschaft zum Finanzhaushaltsgesetz vom 17. Oktober 2009 auf die Publikation des Volkseinkommens abgestützt. Seither wird das Volkseinkommen vom Bund nicht mehr pro Kanton veröffentlicht. Es stellt sich daher die Frage, welche Bezugsgrösse nun gelten soll. Das kantonale Volkseinkommen wurde zwischenzeitlich durch das *Bruttoinlandprodukt*

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	nach Grossregionen und Kantonen abgelöst (Publikation durch BFS).

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Die GRPK thematisierte die Auswirkungen von Nachtragskrediten auf die Schuldenbegrenzung. Bis jetzt wurden die Auswirkungen von Nachtragskrediten für das Budget auf die Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 FHG nicht aufgezeigt. Die gesetzlichen Grundlagen verlangen dies auch nicht. Art. 33 Abs. 3 FHG legt nur fest, dass zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder bedarf. Das Aufzeigen der Auswirkungen eines Nachtragskredits auf die Schuldenbegrenzung würde die Transparenz erhöhen. Art. 34 Abs. 3 FHG könnte folgendermassen ergänzt werden: *„Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet. Die Berechnung der Schuldenbegrenzung ist im Budget und bei Nachtragskrediten im entsprechenden Antrag aufzuzeigen.“*	Das Anliegen der GRPK ist theoretisch korrekt. In der Praxis wurden bis anhin vereinzelte Nachtragskredite gesprochen. Sofern die Nachtragskredite vor der neuen Budgetierung (Juni) behandelt wurden, floss die Auswirkung des Nachtragskredits in die Berechnung des aktuellen Jahresergebnisses ein. Bei den Gemeinden werden Nachtragskredite zudem oft erst anlässlich der Rechnungsgenehmigung durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Wichtig ist aber, dass ev. bereits bekannte Anträge für Nachtragskredite im laufenden Jahr bei der Berechnung für das kommende Budget miteinfliessen.

Das kantonale Volkseinkommen wurde gemäss der Botschaft des Regierungsrats zur Ausgabenbremse vom 13. September 2005 wie folgt definiert: *„Gemäss der letzten vorliegenden Publikation des Bundesamts für Statistik betrug das Volkseinkommen 2005 1,311 Milliarden Franken. Ein Prozent davon sind demnach zurzeit 13,11 Millionen Franken.“*

in Mio. Fr.	*Kanton*	*Sarnen*	*Kerns*	*Sachseln*	*Alpnach*	*Giswil*	*Lungern*	*Engelberg*
Einwohner 31.12.08	*34'693*	*9'865*	*5'542*	*4'617*	*5'270*	*3'520*	*2'061*	*3'818*
Finanzkraft	*100%*	*116%*	*75%*	*109%*	*91%*	*71%*	*78%*	*134%*
Volks-einkommen	*1 311*							
Grösseres Ereignis	***13,11***	***4,324***	***1,570***	***1,901***	***1'812***	***0,944***	***0,607***	***1,933***

Tabelle 2:Volkseinkommen

Nach der Publikation der neuen Kenngrösse des Bruttoinlandprodukts nach Grossregionen und Kantonen gemäss der Publikation des Bundesamtes für Statistik (BFS) ergibt sich folgende Kenngrösse:

	Kanton	*Sarnen*	*Kerns*	*Sachseln*	*Alpnach*	*Giswil*	*Lungern*	*Engelberg*
Einwohner 31.12.2013	*36'738*	*10'035*	*6'020*	*5'022*	*5'812*	*3'571*	*2'087*	*4'191*
Finanzkraft 2014	*100%*	*132.4%*	*69.8%*	*88.7%*	*79.8%*	*74.1%*	*81.8%*	*138.4%*
BIP 2011 in Mio. Fr.	*2'076*							
Grösseres Ereignis in Mio. Fr.	***20.760***	***7.508***	***2.374***	***2.517***	***2.621***	***1.495***	***0.965***	***3.278***

Tabelle 3:Bruttoinlandprodukt

Art. 35 Finanzkennzahlen

Wie bereits unter Art. 7 erwähnt, beinhaltet der Oberbegriff Spezialfinanzierungen auch die Fonds. Konsequenterweise wird nun auch in Art. 35 der Begriff Fonds gestrichen.

Vernehmlassungsantworten	**Stellungnahme**
Die Einwohnergemeinden Sachseln, Giswil und Lungern empfehlen festzuhalten, dass die Kennzahlen nur mit der Rechnung auszuweisen sind, da die meisten Kennzahlen sich auf Bilanzwerte beziehen.	Auch mit dem Budget können die Kennzahlen errechnet werden – falls gewünscht (z. B. verändert sich das Verwaltungsvermögen wie folgt: Bilanzwert Vorjahr zzgl. Nettoinvestitionen abz. Abschreibungen). Im heutigen FHG werden die Kennzahlen im Anhang aufgelistet. Der Anhang wiederum muss nur zur Rechnung erstellt werden. Entsprechend ist die Aufnahme des Antrages nicht notwendig.

Art. 41 Verfall und Abrechnung
Die Anpassung von Abs. 2 dient der Klarstellung, dass mit Volksentscheiden gleich verfahren wird wie mit den Verpflichtungskrediten des Kantonsrats. Auf die in der Vernehmlassung noch vorgesehene Anpassung von Abs. 1 wird verzichtet.

Art. 48 Kreditüberschreitung
Das fakultative Referendum beträgt gemäss Art. 59 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) eine Million Franken bei einmaligen, bzw. 0,2 Millionen Franken bei wiederkehrenden Ausgaben, und bezieht sich eigentlich nur auf den Kanton. Damit klargestellt ist, dass diese finanziellen Grenzen ebenso für die Gemeinden gelten, wird in Abs. 4 neu der Hinweis auf die KV angefügt.

Die in der Vernehmlassung von den Einwohnergemeinden vorgebrachte Anregung, dass der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung informieren soll, wurde aufgenommen. Auf Stufe Kanton soll der Kantonsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung informiert werden.

Wie bereits bei Art. 5 angedeutet, hat sich in der Vergangenheit die Frage gestellt, wie mit zu tiefen Budgetkrediten bei vom Kantonsrat beschlossenen Verpflichtungskrediten umgegangen werden soll. In der Vergangenheit wurde diesbezüglich pragmatisch vorgegangen und kein eigentlicher Nachtragskredit eingeholt. Der Kantonsrat wurde bei der Rechnungsablage über die Budgetkreditüberschreitung informiert.
Die Verpflichtungskredite des Kantonsrats betreffen fast ausschliesslich die Investitionsrechnung. Budget Über- bzw. Unterschreitungen von mehr als Fr. 50 000.– in der Investitionsrechnung sind in der Investitionsrechnung eher die Regel, und nicht die Ausnahme. Würde in der Investitionsrechnung eine „sehr enge“ Interpretation bezüglich Einholung von Nachtragskrediten ausgelegt, würden wohl wieder „grössere“ Reserven budgetiert (um keinen Nachtragskredit einholen zu müssen) – ein Effekt, der in der Vergangenheit nicht erwünscht worden ist. D. h. die Budgetgenauigkeit würde insgesamt abnehmen.

Art. 53 Bilanzierung
In Art. 24 FHG wird festgehalten, dass die Erfolgsrechnung auch Rücklagen beinhalten kann. Gemäss der Definition nach HRM2 stellt eine Rücklage eine finanzpolitische Buchung dar. Bis anhin wurde jedoch nicht klar geregelt, wer für die Bildung bzw. Auflösung zuständig ist. Dies soll mit dem neuen Abs. 5 festgelegt und die Kompetenz dem Kantonsrat (Stufe Kanton) bzw. der Gemeindeversammlung übertragen werden.

Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. bei den Gemeinden im Rahmen der Budget- bzw. Rechnungsablage im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet werden.

Art. 54 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens
Die Bilanzierung des Finanzvermögens erfolgt gemäss Abs. 2 zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag (31. Dezember). Die Bewertung der Finanzanlagen sollte jährlich, die der übrigen Anlagen, periodisch erfolgen.

Der Kanton hat zurzeit noch Finanzanlagen in Obligationen und Darlehen (unter anderem auch an Gemeinden). Diese Finanzanlagen unterliegen ebenfalls zinsbedingten Kursschwankungen

während der Laufzeit. Diese Kursschwankungen erfolgswirksam zu verbuchen macht insofern keinen Sinn, als dass die Rückzahlung immer zum Nominalwert erfolgt. D. h., buchhalterische Gewinne stehen automatisch buchhalterischen Verlusten in derselben Höhe gegenüber.

Die nun im neuen Abs. 3 festgehaltene Bewertung entspricht ebenfalls zwischenzeitlich den von der FDK und dem SRS verabschiedeten Auslegungen zum HRM2.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Die Einwohnergemeinden Sarnen, Sachseln, Giswil und Lungern haben folgenden Änderungsantrag zu Abs. 3 eingebracht: *„[3] Handelbare und börsenkotierte Finanzanlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Niederstwertprinzip zu bewerten. Nicht handelbare Finanzanlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Nominalwert zu bewerten.“*	Gemäss HRM2 ist das Finanzvermögen periodisch neu zu bewerten. Der in der Vernehmlassungsvorlage verwendete Begriff entspricht der zwischenzeitlich den von der FDK und dem SRS verabschiedeten Auslegungen zum HRM2. Mit der von den Gemeinden vorgeschlagenen Änderung würde vom HRM2 abgewichen. Das Anliegen "keine Aufwertung" kann aber durchaus nachvollzogen werden. Zumindest beim Kanton sind die Aufwertungen eher vernachlässigbar, da fast keine handelbaren börsenkotierten Anlagen gehalten werden.

Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens
Für Spezialfinanzierungen wird eine gesetzliche Rechtsgrundlage benötigt. In dieser Rechtsgrundlage kann eine vom FHG abweichende Abschreibung vorgegeben werden. Es bestehen nun aber auch Spezialfinanzierungen, die nicht nach dem Verursacherprinzip finanziert werden (z. B. bestehen auch Spezialfinanzierungen nach dem Nutzniessungsprinzip). Den Gemeinden ist es ein Anliegen, für alle Spezialfinanzierungen bei Bedarf eine lineare Abschreibung zu führen.

Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage hat die Gemeinde nach Art. 2 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 30. Januar 1994 (GDB 641.4) die Möglichkeit, den Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden zu erhöhen. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung. Bei diesen Finanzierungen über eine „Zwecksteuer“ kann es zudem vorkommen, dass aus den Einnahmen ein Überschuss resultiert. Dieser Überschuss ist als zusätzliche Abschreibung der Investition vorgesehen – auch wenn für den Gemeindehaushalt insgesamt noch ein Bilanzfehlbetrag bestehen würde. Entsprechend wird Abs. 2 Bst. c eingefügt und Abs. 5 ergänzt.

Der Kanton hat die Möglichkeit, objektweise auch linear abzuschreiben. Bei den Gemeinden ist dies nicht gewollt, da bei verschiedenen Abschreibungsweisen die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden beeinträchtigt wird. Im Gesetz soll aber festgehalten werden, wie hoch die linearen Abschreibungssätze sein würden. Die vorgeschlagenen Sätze richten sich dabei nach den Empfehlungen des HRM2.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Eine längere Abschreibungsdauer der Tief- und Hochbauten sehen die CVP, die Einwohnergemeinden Kerns, Alpnach, Lungern und Engelberg sowie die kath. Kirchgemeinde Giswil. Keine Änderung der Abschreibungssätze sehen die SVP, SP, CSP sowie die Einwohnergemeinde Sarnen. Wobei von der CVP vorgeschlagen wird, die Abschreibungssätze ev. detaillierter auszugestalten. Die SVP sieht bei den linearen Abschreibungssätzen der Spezialfinanzierungen eher das Problem, dass Ersatzinvestitionen aufgeschoben werden. Die Einwohnergemeinde Sachseln ist der Auffassung, dass die Hochbauten über mind. 25 Jahre abgeschrieben werden sollten. Ebenso sollten nicht überbaute Grundstücke abgeschrieben werden können. Für die Einwohnergemeinde Alpnach wäre es korrekter, wenn im FHG nicht die Abschreibungssätze, sondern die Nutzungsdauer der Anlageklassen festgelegt würden. Ebenso sollten sich Ersatzinvestitionen auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes ausrichten. Eine Verlängerung der Abschreibungsdauer von 40 auf 80 Jahre bei Hoch- und Tiefbauten wäre sachlich richtig. Die Abschreibungen sollten aber linear ausgeführt werden können. Für Alpnach ist es zudem nicht folgerichtig, dass bei den Abschreibungen eines Bilanzfehlbetrags auf die lineare Methode verwiesen wird, diese aber nur bei der Budgetierung eine Anwendung finden sollte.	Im heutigen FHG ist die Abschreibungsdauer der Hoch- und Tiefbauten mit zehn Prozent vorgegeben. Dies entspricht einer Lebensdauer von 40 Jahren! Die Abschreibungssätze haben sich gemäss HRM2 grundsätzlich an der Lebensdauer zu orientieren. Häufige, nicht über Spezialfinanzierungen laufenden Tiefbauten bei Kanton und Gemeinden waren bis anhin Strassen. Die Lebensdauer der Kantons- und Gemeindestrassen hat in den letzten Jahren tendenziell abgenommen. Ausschlaggebend dafür waren u.a. die Zunahme des Verkehrs generell sowie die Erhöhung der Transportlimite von 28 auf 40 Tonnen. Eine Reduktion des Abschreibungssatzes ist bei dieser Kategorie deshalb nicht angebracht. Anders verhält es sich bei den Kanalbauten (Wasser/Abwasser) und Tunnels. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensdauer 40 Jahre übersteigt. Diese Kategorie fällt bei den Gemeinden aber unter die Kategorie "Spezialfinanzierungen", und diese Bauten werden fast ausschliesslich über Gebühren finanziert. Hier haben die Gemeinden bereits die Möglichkeit nach Abs. 2 Bst. b andere (auch lineare) Abschreibungen vorzunehmen. Die bis anhin im FHG festgelegte Abschreibungspraxis ist im "Durchschnitt" bei den Tiefbauten wohl angebracht. Wird der Satz gesenkt, müsste zwischen den verschiedenen Anlagekategorien unterschieden werden.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Die Einwohnergemeinden Sarnen, Sachseln, Lungern und Engelberg regen zudem an, Abs. 1 zu präzisieren.	Die Anregung "... *Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 01.01. des entsprechenden Rechnungsjahres"* entspricht der gehandhabten Praxis und wurde aufgenommen.
Ebenfalls als Präzisierungsantrag regen die Einwohnergemeinden Sarnen und Sachseln an, die Grundstücke zu unterteilen in "überbaute" und "nicht überbaute" Grundstücke, wobei die überbauten Grundstücke der Anlage zuzuordnen wären (und damit abzuschreiben).	Das Handbuch zum HRM2 unterscheidet die Grundstücke nach wie vor nicht in „überbaute" und „nicht überbaute" Grundstücke, es kennt nur den Begriff Grundstücke. Die Grundstücke sind gemäss HRM2 nicht abzuschreiben. Auf eine jährliche Abschreibung der Grundstücke ist deshalb zu verzichten und es sind gemäss Abs. 6 nur Abschreibungen zulässig, wenn für den bilanzierten Wert eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.
Die Einwohnergemeinden Kerns und Lungern beantragen eine Ergänzung zu Abs. 6: *„Wird ein Projekt durch eine Zwecksteuer finanziert, ist der jährliche Überschuss aus den Einnahmen der Zwecksteuer abzüglich der ordentlichen Abschreibungen, der Verzinsung und weiterer durch die Zwecksteuer zu finanzierenden Aufwände trotz des Bestehens eines Bilanzfehlbetrages als zusätzliche Abschreibung zu verwenden. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den Kanton, wenn aufgrund eines Spezialgesetzes eine zeitlich befristete und zweckgebundene Steuer erhoben wird und dort keine besondere Regelung der Abschreibungen enthalten ist."*	Für eine Zwecksteuer ist eine spezielle gesetzliche Grundlage notwendig. Diese geht dem FHG vor, d. h., Mehreinnahmen aus einer Zwecksteuer dürfen/müssen für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts oder Äufnung der Fonds führen, auch wenn ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Die Präzisierung wurde neu in Abs. 2 aufgenommen in dem nun im Gesetz vorgeschrieben wird, dass andere Abschreibungsmethoden für Spezialfinanzierungen möglich sind und Überschüsse von mit Zwecksteuern finanzierten Spezialfinanzierungen zwingend für zusätzlich Abschreibungen zu verwenden sind.

Art. 57 Konsolidierungsmethode
Im Laufe der Erarbeitung des FHG wurden Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 angepasst. Es wurde dabei übersehen, dass durch diese Überarbeitung der Bezug in Art. 57 nicht mehr korrekt ist. Entsprechend ist nun Art. 57 zu korrigieren.

Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat
Diese Zuständigkeit des Regierungs- bzw. des Gemeinderats für die Umwandlung von Verwaltungsvermögen ist in Abs. 1 Bst. c. und i. doppelt erwähnt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die doppelte Erwähnung beseitigt.

Bei der Anpassung von Abs. 1 Bst. e handelt es sich um die Folgekorrektur der Anpassung von Art. 10 bzw. bei Abs. 1 Bst. h. um die Folgekorrektur von Art. 7.

Der neu eingefügte Abs. 2 war bis zur Inkraftsetzung des FHG in Art. 29 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1) aufgeführt. Bei der Überführung der im StVG früher enthaltenen Art. 26 bis Art. 31 ins FHG wurde dieser Absatz vergessen. Zur Klarstellung der Kompetenz soll diese Umschreibung ins FHG aufgenommen werden. Dadurch kann der Regierungsrat z. B. den Gebäudeunterhalt, für den er gemäss Art. 76 Abs. 2 Ziff. 9 KV zuständig ist, an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement delegieren. Der Entscheid über die gebundenen Ausgaben obliegt im Übrigen jener Stelle, die für die konkrete Aufgabenerfüllung zuständig ist (Art. 74 Abs. 2 Bst. a FHG, Art. 75 Abs. 2 FHG).

Art. 72 Finanzdepartement bzw. Art. 73 Finanzverwaltung
Die Streichung von Abs. 1 Bst. e erfolgt, da für die Erstellung der Finanzstatistik die Finanzverwaltung und nicht das Finanzdepartement zuständig ist. Die entsprechende Grundlage ist deshalb Art. 73 Abs. 1 Bst. f. Die weiteren Anpassungen betreffen Folgekorrekturen infolge Anpassung von Art. 10 bzw. von Art. 7.

Art. 74 Departemente und Staatskanzlei
Folgekorrekturen in Abs. 1 Bst. b infolge Anpassung von Art. 10.
Bei der Anpassung von Abs. 2 Bst. a geht es darum, klarzustellen, dass die Bestimmung von Bst. a für die frei bestimmbaren Ausgaben und gebundene Ausgaben gilt.

*Art. 94 Inhalt der Finanzhaushaltsprüfung, Art. 99 Termine und Art. 101 Gemeinde**finanzaufsicht***
Die Unterscheidung, dass der Kanton eine Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung erstellt, die Gemeinden jedoch auf den Begriff „integriert“ verzichten, erfolgt in Art. 10. Es kann anschliessend auf die repetitive Wiederholung verzichtet werden.

Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht
Damit die kantonale Finanzkontrolle den Aufgaben gemäss Abs. 1 nachkommen kann, ist es notwendig, dass sie die entsprechenden, unter Abs. 2 genannten Dokumente, unaufgefordert erhält. Je nach Entscheid darüber, wie die kantonale Finanzkontrolle die Kirchgemeinderechnungen zu beaufsichtigen hat, ist hier bezogen auf die Kirchgemeinden eine Präzisierung notwendig, vgl. Titel III. b) vorstehend.

Art. 102 Anforderungen bzw. Titel 8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften
Da es Rechtspersönlichkeiten gibt, die öffentliche Aufgaben erfüllen und nicht als "Private" gelten (z. B. Wasserversorgung Sachseln), soll der Zwischentitel 8.4 entsprechend angepasst werden.

Art. 103a Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden
Die Vorgaben des FHG seien für die Kirchgemeinden in einzelnen Punkten administrativ sehr aufwendig. Es wurde deshalb in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen, ob anlässlich der Revision des FHG gleichzeitig der Unterstellungsumfang der Kirchgemeinden in Teilbereichen hinterfragt werden kann. Es galt aber zu berücksichtigen, dass die Kirchgemeinden eine Steuerhoheit haben und dadurch auch die Einhaltung gewisser allgemeiner Standards gerechtfertigt ist. Es ist deshalb auch unbestritten, dass z.B. die Bestimmungen zur Revision/Haushaltsprüfung (Art. 91ff.), die verlangen, dass mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission über die Befähigung nach Revisionsaufsichtsgesetz verfügt, auch für die Kirchgemeinden gelten soll.

Hinterfragt werden soll aber z. B. das Reporting an den Kanton, die Notwendigkeit bzw. Ausgestaltung des IKS oder des Controllings.
Die Kirchgemeinden weisen in sich grössere Unterschiedlichkeiten auf und der Vergleich der Kennzahlen bedarf einer gewissen Interpretation. Die Vergleichbarkeit der Zahlen, die bei den Einwohnergemeinden wesentlich ist, ist aus Sicht der Kirchgemeinden nicht wirklich wichtig, zumal diese einen innerkirchlichen Finanzausgleich haben, der sich nach der Finanzkraft bemisst und nicht auf weiteren Kennzahlen basiert. Letztlich führt die Finanzaufsicht nur dazu, dass der Kanton die Kennzahlen der Kirchgemeinden zusammenträgt, damit aber keine weiteren Rechtsfolgen verbunden sind. Auch ist die Struktur der einzelnen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich, sodass Vergleiche schwer sind (z.B. gehören Gebäude der Kirchgemeinde oder kirchlichen Stiftungen, letztere werden wiederum durch den Bischof kontrolliert). Man könnte hier eher in Richtung Selbstverantwortung der Kirchgemeinden gehen.
Auch in Art. 101 FHG ist diese Problematik schon enthalten, weil zwar Abs. 1 der Finanzkontrolle den Auftrag gibt, die einheitliche Rechnungsführung auch der Kirchgemeinden zu prüfen, dann aber in Abs. 2 lediglich stipuliert wird, dass die Einwohnergemeinden (nicht aber die Kirchgemeinden!) die hierfür wesentlichen Datengrundlagen wie Budget, IAFP, Jahresrechnung, Finanzkennzahlen sowie RPK-Berichte der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen haben. Die Frage wäre dann, wie die Aufsicht gemäss Art. 101 Abs. 1 FHG von der Finanzkontrolle wahrzunehmen ist, wenn keine Pflicht zur Einreichung der hierfür nötigen Unterlagen durch die Kirchgemeinden besteht. Dem Wortlaut von Art. 101 FHG kann entnommen werden, dass in Art. 101 Abs. 2 FHG die Kirchgemeinden bewusst ausgenommen wurden. Insoweit regen die Kirchgemeinden an, dass im Rahmen der Revision des FHG in Art. 101 Abs. 1 die Kirchgemeinden gestrichen werden, was konsequent wäre und letztlich den Kirchgemeinden auch etwas grösseren Spielraum bei der Umsetzung geben würde (Selbstregulation, was nichts daran ändert, dass die Massstäbe des FHG, soweit keine expliziten Ausnahmen bestehen, auch für die Kirchgemeinden gelten). Allenfalls könnte auch geprüft werden, den Kirchgemeinden in diesem Rahmen lediglich eine Pflicht zur Einreichung der Berichte der RPK zu überbinden, damit die Finanzkontrolle jedenfalls Kenntnis von Vorbehalten und Einschränkungen der RPK erhält.
Weiter regen die Kirchgemeinden aus den gleichen Überlegungen an, Art. 10 FHG (Aufgaben- und Finanzplan) zunächst explizit auf die Einwohnergemeinden zu beschränken. Aufgrund der Grösse der einzelnen Kirchgemeinden, insbesondere was Investitionen angeht (bei Kirchgemeinden praktisch nur im Hochbau), erachten sie die Erstellung eines eigentlichen IAFP auf Stufe Kirchgemeinde als nicht verhältnismässig, zumal man mit den bisherigen Instrumenten (interner Finanzplan, der aber z. B. nicht zwingend von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen ist) weiterfahren kann.
Zuletzt fragen sich die Kirchgemeinden, wie angemessen es ist, wenn alle Kirchgemeinden das Controlling (Art. 58 ff.) und das IKS (Art. 69) mit Weisungen, übergeordnetem Controlling und Reglementen umsetzen müssen. Aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse sehen es die Kirchgemeinden als unverhältnismässig an, zumal das an der Verantwortung des Kirchgemeinderats an sich (die grundsätzlich sowieso besteht) nichts ändert und nachdem die Kirchgemeinden mit dem FHG richtigerweise auch die Qualität der Revision gestärkt haben. Es wäre aus Sicht der Kirchgemeinden im Sinne einer angemessenen Erleichterung zu prüfen, ob man diese beiden Titel nur für die Einwohnergemeinden anwendbar erklären würde.

Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Dem Vorschlag des Regierungsrats, den Umfang des FHG für die Kirchgemeinden einzuschränken folgen die CVP, die SP, die Einwohnergemeinden Alpnach und Engelberg, der Verband der ev.-ref. Kirchgemeinden Obwalden, der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden Obwalden, die Katholische Kirchgemeinde Alpnach, die röm.-kath. Kirchgemeinde Giswil sowie die Kirchgemeinde Lungern. Für die CSP wäre ein IAFP für die Kirchgemeinden wünschenswert und sinnvoll. Aufgrund der effektiven Verhältnisse ist allerdings auf die absolute Forderung nach einem IAFP zu verzichten. Keine Äusserung dazu erfolgte von der FDP und SVP. Die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, und Lungern begrüssen es, wenn die Kirchgemeinden dem FHG unterstellt sind. Sie haben aber Verständnis für das Anliegen, einer teilweisen Befreiung für die Kirchgemeinden. Der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden sowie die kath. Kirchgemeinden Alpnach, Lungern und Giswil begrüssen grundsätzlich die Unterstellung unter das FHG, da damit Qualitätsstandards gesetzt werden können und die Revision / Haushaltsprüfung gestärkt würde. Als unverhältnismässig angesehen wird aber die Erstellung eines Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie ein Controlling und ein IKS. Diese neuen Instrumente würden einen hohen Aufwand bewirken, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Die Zustellung der Rechnungen an die Finanzkontrolle würde für die Kirchgemeinden keinen grossen Aufwand bedeuten, hinterfragt wird aber der Sinn bzw. der Nutzen dieser Zustellung. Sie würden es begrüssen, wenn der Finanzkontrolle nur der Bericht der	Aufgrund der in der Vernehmlassung eingegangen Rückmeldungen soll Art. 103a FHG neu geschaffen werden. Wie in Abs. 1 ausgeführt, sollen die Kirchgemeinden die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss umsetzen, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings (Art. 58 und 59 dieses Gesetzes) sowie eines Internen Kontrollsystems (Art. 68 und 69 dieses Gesetzes) ist fakultativ und ihnen freigestellt. Bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes (Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes), zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen (Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes) sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (Art. 101 dieses Gesetzes) kann der Regierungsrat nach Abs. 2 in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen festlegen. Zudem wird der Regierungsrat ermächtig, auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden hin weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Revisionsstelle zugestellt werden müsste. Gleichzeitig bittet der Verband für die Einführung des Nachtrags des FHG um Fristerstreckung bis Ende 2015.	
Zusätzlich macht die kath. Kirchgemeinde Giswil darauf aufmerksam, dass die funktionale Gliederung nach HRM2 für die Kirchgemeinden nur beschränkt gelten sollte, und dass die Konsolidierung die Kirchgemeinden vor grössere Probleme stellen würde. Durch die Erstellung der Finanzkennzahlen konnten wichtige Informationen gewonnen werden. Leider fehlt zurzeit noch der Vergleich mit anderen Kirchgemeinden.	

Art. 104 Anwendung neuer Rechnungslegungsstandard
Durch die Ergänzung von Abs. 1 und Abs. 2 erhält der Regierungsrat die rechtliche Abstützung, in begründeten Fällen weitere Übergangsregelungen zu beschliessen. Den nach wie vor vorhandenen Problemen der Gemeinden bei der Umstellung auf HRM2 kann somit besser Rechnung getragen werden.
Das HRM2 wird von der FDK stetig weiterentwickelt. Dazu wurde 2008 das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) gegründet. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS hat die Rechtsform einer Einfachen Gesellschaft, und ist unabhängig gegenüber anderen Organen.
Das SRS fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.
Mit der neuen Bestimmung in Abs. 3 soll festgehalten werden, dass der Regierungsrat Auslegungen des SRS als verbindlich erklären kann. Dies natürlich nur, wenn sie nicht dem FHG widersprechen.

Beilagen:
– Entwurf Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz